

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

S. Bübling in Coethen.	4730	Puttlammer & Mühlbrecht in Berlin.	4729
Reinhardt, Der Tod des Kaisers Julian.		Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausg. vom Kaiserl. Statistischen Amt. 12. Jahrg. 1891.	
Oskar Damm in Dresden.	4731	Die Stromgebiete des Deutschen Reiches. Theil 1: Gebiet der Ostsee. Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1889. Herausg. vom Kaiserl. Statistischen Amt.	
Schröder, Ueber Erziehung, Bildung u. Volksinteresse in Deutschland und England.		Gustav Schlochmann in Gotha.	4729
Lucas Gräfe & Sillem in Hamburg.	4727	Gebhardt, Kurze Christenlehre.	
Neumann, Auswahl von Musterstücken aus der deutschen Litteratur. 2. Aufl.		W. Schulz-Eugelhard in Berlin.	4730
Friedrich Pfeilhüder in Berlin.	4730	Salon-Kalender für das Jahr 1892.	
Lubbock, Die Freuden des Lebens. 3. Aufl.		Georg Thieme in Leipzig.	4727
Bibliothek des Humors: 5. Band: Juristischer Humor. 6. Band: Liebe und Ehe.		Bürner's Reichs-Medicinal-Kalender für Deutschland. 1892. Tl. 1.	
		Vernb. Friedr. Voigt in Weimar.	4729
		Graef, A., u. M. Graef, Die Arbeiten des Schlossers. 1. Folge. 2. Aufl.	
		Geopold Vogt in Hamburg.	4731
		Sollier, Der Idiot und der Imbecille. Uebers. von Brie.	

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Antrag auf Einziehung von Nachdrucksexemplaren im Strafrechtsweg ohne Strafantrag gegen die des Nachdrucks schuldigen Personen.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870 §§ 21, 26, 35, 36.

In der Strafsache, betreffend Einziehung von Hefen des »E. E.«, wegen Nachdrucks,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 25. Mai 1891,

für Recht erkannt,

daß die Revision der Einziehungsinteressenten O. V. und Dr. M. K. gegen das Urteil des R. pr. Landgerichts zu M. vom 20. Januar 1891 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision entbehrt der Begründung.

Zur ersten prozessualen Beschwerde wird Mangel des gesetzlich erforderlichen Strafantrags gerügt, weil die durch den behaupteten Nachdruck verletzten Urheber des fraglichen Schriftwerks sich darauf beschränkt hätten, nur objektiv die Einziehung der Nachdrucksexemplare zu beantragen, während in der Person des verantwortlichen Redakteurs des des Nachdrucks beschuldigten »E. E.« eine für den Nachdruck haftbare Person vorhanden, auch den Antragstellern bekannt war, welche von den letzteren willkürlich außer Verfolgung gelassen worden sei. Die Revision, gestützt auf die §§ 61 bis 64 des Strafgesetzbuchs, bestreitet die Zulässigkeit einer derartigen Teilung des Strafantrages in eine objektive und eine subjektive Seite und erachtet den Einziehungsantrag ohne gleichzeitige Verfolgung der verantwortlichen Personen für rechtlich unwirksam. Diesem Angriff muß die Berechtigung verjagt werden.

Verfehlt ist zunächst schon der Ausgang der Beschwerdeführung in den §§ 41, 42 des Strafgesetzbuchs. Das angefochtene Urteil erwähnt die §§ 41, 42 des Strafgesetzbuchs gar nicht, gründet die Einziehung und die Zulässigkeit objektiven Einziehungsverfahrens vielmehr mit Recht ausschließlich auf die §§ 21, Absatz 4, 36 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 339), beziehungsweise § 477 der Strafprozeßordnung. Lediglich auf dem Boden dieser speziellen Normen des Urheberrechtsgesetzes ist daher auch die bestrittene Frage der Zulässigkeit eines derartigen, willkürlich auf Einziehung beschränkten Verfolgungsantrages zu entscheiden. Nun erscheint aber gewiß, daß diejenige Einziehung, welche das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 geordnet hat, materiell wie formell eine eigentümliche Stellung neben dem eigentlichen Strafantrage einnimmt, daß sie überhaupt nicht mehr den Charakter einer Strafe in sich trägt, sondern nur noch das Korrelat für den civilrechtlichen Anspruch des Verletzten auf Sicherung gegen weitere Schädigung bildet, und daß deshalb der nach § 35 a. a. D. erforderliche Antrag auf Bestrafung der des Nachdrucks schuldigen Personen den im § 36 a. a. D. vorgesehenen Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare beziehungsweise sonstigen Nachdruckgegenstände nicht einschließt, der leibbezeichnete Antrag vielmehr selbständig und unabhängig neben dem ersteren gestellt werden muß, um Rechtswirkungen auszuüben. Es genügt, zur weiteren Begründung dieser Sätze auf die Ausführungen im Urteil des Reichsgerichts vom 14./21. Januar 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Band 13 Nr. 98 Seite 329 fg.) zu verweisen.

Der Revision mag zugegeben werden, daß hieraus allein noch nicht notwendig die Unhaltbarkeit des von den Beschwerdeführern vertretenen Standpunktes folgen würde; denn es ließe sich geltend machen, daß, wenn auch der Verletzte verpflichtet sei, seinen Willen bezüglich der Einziehung ausdrücklich zu erklären, dies ihn noch nicht berechtigte, seine Willenserklärung auf die Einziehung zu beschränken; Strafantrag und Einziehungsantrag müßten vielmehr, um in vollem Umfange wirksam zu werden, vereinigt, der erstere den letzteren bedingend, angebracht werden.

Einer solchen Deduktion stellen sich indessen eine Reihe der erheblichsten positiven Bedenken entgegen. Einmal ist mit Anerkennung des selbständig koordinierten Charakters beider Anträge die Voraussetzung der Einheitlichkeit des Strafantrages aufgehoben und mindestens im Prinzip die Trennbarkeit, folglich auch die Teilbarkeit zwischen Straf- und Einziehungsantrag ausgesprochen. Die Vorschrift in § 21. Abs. 4 a. a. D. gestattet ferner zweifellos Einziehung, auch wenn gar kein für den Nachdruck persönlich haftbarer Delinquent vorhanden, ein eigentlicher Strafantrag also von vorne herein unmöglich ist. Es ist klar, daß in all' solchen Fällen lediglich ein selbständiger, von Strafverfolgung unabhängiger Einziehungsantrag in Frage kommen kann. Des weiteren ergibt sich aus den §§ 35, 36 a. a. D., daß Strafantrag gegen die Person und Einziehungsantrag gegen das Objekt durchaus verschiedenen Kündigungsfristen unterliegen, der erstere wegen Ablaufs der dreimonatlichen Kündigungsfrist unzulässig geworden sein kann, während der letztere bei fortwährendem Vorhandensein einziehbarer Objekte in seiner Wirksamkeit unberührt bleibt.

Hiernach ist unbedenklich jeder Träger eines Urheberrechts in der Lage, nach eigener Willkür die persönliche Strafverfolgung unstatthaft werden zu lassen und nur das objektive Einziehungsverfahren zu betreiben. Ist solches aber überhaupt statthaft, dann ist ein Grund gar nicht mehr findbar, welcher den Verletzten in seiner freien Verfügung über die eine oder andere Art von Verfolgung seiner Berechtigungen einzuengen berechtigte. In vorliegender Sache haben die Beschwerdeführer selbst auf Grund des § 35 a. a. D. Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist hinsichtlich ihrer persönlichen Haftbarkeit für strafbaren Nachdruck eingewendet. Es erscheint darnach besonders befremdlich, den Verletzten zuzumuten, sie hätten dennoch, etwa nur um einer leeren Form zu genügen, ihrem Einziehungsantrage einen nutzlosen eigentlichen Strafantrag vorausschicken sollen.

Endlich ergibt sich als entscheidender prozessualer Gesichtspunkt aus § 26 Absatz 2 a. a. D., daß das Gesetz den Verletzten gerade bezüglich der Einziehung die Befugnis eingeräumt hat, dieselbe sowohl im Strafrechtsweg wie im Civilrechtsweg zu beantragen, beziehungsweise zu verfolgen. Da der Civilrichter so wenig mit der Bestrafung der schuldigen Personen, wie mit der Prüfung des für solche Bestrafung erforderlichen Strafantrages befaßt ist, so ist die prozessuale Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Einziehungsverfahrens gegenüber dem Strafverfahren hiermit ausdrücklich anerkannt und die Möglichkeit gegeben, daß nebeneinander vor den Strafgerichten Bestrafung wegen Nachdrucks, vor den Civilgerichten Entschädigung und Einziehung verfolgt wird.

Dies alles sind Besonderheiten, welche mit der eigentümlichen, halb civilrechtlichen, halb strafrechtlichen Natur der Urheberrechtsverletzungen und des für sie geordneten, gemischten Verfahrens zusammenhängen und außerhalb der sonst den Strafprozeß beherrschenden Grundsätze liegen. Deshalb erleiden auch die Ausführungen im Urteile des Reichsgerichts vom 25. September 1884 (Entscheidungen in Strafsachen Band 11 Nr. 32 Seite 121 ff.), auf welche sich die Revision beruft, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Denn diese Ausführungen haben es nur mit den §§ 40, 42, des Strafgesetzbuchs zu thun, erörtern lediglich auf dem Boden dieser Normen die Frage, ob eine wegen fehlenden Strafantrages des Beleidigten straflose Beleidigung noch auf Grund der §§ 41, 42, 185 des Strafgesetzbuchs gegen die